

Vorschlag für die mit § 37 a Berliner Wassergesetz geforderte Rechtsverordnung

Verfasst von Dipl.-Ing. Klaus Langer und Dipl.-Ing. Wolfgang Widder im Januar 2018 / März 2023

Vorwort

Das Wasserhaushaltsgesetz und die EU-Wasserrahmenrichtlinie regeln die Ansprüche an die Trinkwasserversorgung: Es soll ein guter mengenmäßiger und ein guter qualitativer Zustand des Trinkwassers sichergestellt werden. Sie regeln nicht die bei der Trinkwassergewinnung aus dem Grundwasser in dicht bebauten Stadtgebieten entstehenden Auswirkungen hoher Grundwasserstände auf Siedlungen und Menschen.

Im dicht bebauten Berliner Stadtgebiet sind die im Berliner Urstromtal erbauten öffentlichen und privaten Gebäude unterschiedlichen Alters und verschiedener Historie (unterschiedliche Rechtssysteme) durch in Folge der Wiedervereinigung in nicht vorhersehbarer Weise signifikant angestiegenes Grundwasser stark gefährdet. Das hat zu Gefährdungen (Gesundheit der Bewohner, Standsicherheit der Bauwerke) geführt!

Um eine einseitige, nur auf die Belange der Umwelt ausgerichtete Grundwasserpolitik auszuschließen, wird dem Berliner Abgeordnetenhaus die mit Paragraph 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) geforderte Rechtsverordnung vorgelegt. Dem Land Berlin wird ein Grundwassermanagement eröffnet und übertragen, das die Belange der baulichen Nutzung und der Umwelt in den maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke koordiniert und regelt.

Rechtsverordnung

- (1) Das Land Berlin hat durch die Berliner Wasserbetriebe (BWB) eine geordnete öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Ein guter mengenmäßiger und ein guter qualitativer (guter chemischer) Zustand des Trinkwassers sind zu gewährleisten.
- (2) Das für die öffentliche Versorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen (Fördergebiet). Hierzu betreiben die BWB die 10 Wasserwerke Beelitzhof, Kladow, Spandau, Tegel, Tiefwerder, Friedrichshagen, Kaulsdorf, Wuhlheide, Johannisthal und Stolpe.
- (3) Dem Land Berlin wird für die im Berlin-Warschauer Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke das Instrument des Grundwassermanagements eröffnet und damit die Aufgabe „Finanzierung einer koordinierten siedlungs- und umweltverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin“ übertragen. Dabei kann die Gewinnung von Wasser unter Bedingungen und Auflagen erlassen werden: Sicherstellen eines bestimmten Grundwasserstandes in den maximalen Einflussbereichen der Wasserwerke im Berlin-Warschauer Urstromtal, soweit das durch die Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken beeinflussbar ist.
- (4) Das Land Berlin genehmigt auf Antrag der BWB die Fördermengen für die im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke.
- (5) Werden zur Sicherstellung siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserstände in den (ehemals) maximalen Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke darüber hinaus etwaige Ergänzungsfördermengen zu den festgelegten Fördermengen erforderlich, so hält das Land Berlin diese per Nebenbestimmungen in den Bewilligungsverfahren für diese Wasserwerke fest.
- (6) Ergänzungsfördermengen / Ersatzmaßnahmen zur Grundwasserregulierung sind ... entweder „Abschläge“ des Grundwassers vom jeweiligen Gelände der im Urstromtal fördernden Wasserwerke selbst in anliegende Kanäle oder Flüsse, wenn dadurch ein genügender Einfluss auf das zu schützende Gebiet sichergestellt werden kann ... oder grundwasserregulierende Maßnahmen in den betroffenen Gebieten selbst.
- (7) Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) werden vom Land Berlin mit der Planung, der Umsetzung und dem Vorhalten / Unterhalten der dazu erforderlichen Maßnahmen und technischen Anlagen beauftragt.
- (8) Eine sozialverträgliche finanzielle Beteiligung der begünstigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an den Betriebskosten von erforderlichen Ersatzmaßnahmen (→ 6.) ist zu prüfen.
- (9) Die Stilllegung oder die Reduzierung der Fördermengen eines der im Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke oder von grundwasserregulierenden Anlagen in den betroffenen Gebieten ist ohne siedlungs- und umweltverträgliche Ersatzmaßnahmen / Ergänzungsfördermengen in ihren (maximalen) Einflussbereichen nicht gestattet.
- (10) Eine Ansiedlung des Grundwassermanagements des Landes Berlin bei der Regenwasseragentur der Berliner Wasserbetriebe sollte erwogen und geprüft werden.